

FAQ des Webinars "Neues und Wichtiges zu Firmenwagen, Dienstrad und Elektromobilität"

Firmenwagen zur Privatnutzung

Folie 9: Kommt eine Privatnutzung auch bei Firmenwagen in Betracht, wo hinten das ganze Werkzeug eingebaut ist, so dass nur vorne zwei Leute sitzen können? Wir haben einen Monteur, der einen Bulli mit Werkzeug von uns zur Verfügung gestellt bekommt - müssen wir für ihn auch die 1 %-Regelung anwenden?

Die 1 %-Regelung gilt nicht für Fahrzeuge, die auf Grund ihrer objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (BFH-Urteil vom 18. Dezember 2008, VI R 34/07, BStBl 2009 II S. 381, sog. Werkstattwagen). Es handelt sich hier aber um eine eng begrenzte Ausnahme. Nicht gemeint sind Kombis, Campingfahrzeuge etc. Zudem kommt auch bei Werkstattwagen eine Versteuerung der Fahrten zu einer gegebenenfalls vorhandenen ersten Tätigkeitsstätte in Betracht.

Folie 17: Ist es auch möglich eine Teilabrechnung über PKW 1 und PKW 2 zu machen? Beispielsweise wenn der Monat entsprechend gesplittet wird. 1-20 alter PKW und 21-30 neuer PKW?

Nein. Bei einem Fahrzeugwechsel im Laufe eines Kalendermonats ist der Listenpreis des überwiegend zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs zugrunde zu legen (vgl. BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, BStBl 2022 I S. 232, Rz. 15).

Wie verhält es sich, wenn einem Freelancer ein Fahrzeug aus dem Fuhrpark überlassen wird?

Stehen Nutzungsberechtigten in einem Fahrzeugpool mehrere betriebliche Kraftfahrzeuge zur Verfügung, so ist der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten mit einem Prozent der Listenpreise aller betrieblichen Kraftfahrzeuge zu ermitteln und die Summe entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen (vgl. BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, BStBl 2022 I S. 232, Rz. 14).

Welcher Bruttolistenpreis ist anzusetzen, wenn der Mitarbeiter einen Leihwagen fährt, da der PKW des Mitarbeiters defekt ist?

Maßgebend ist der Listenpreis des im betroffenen Monat überwiegend genutzten Fahrzeugs. Ob der Arbeitgeber das Fahrzeug gemietet, geleast oder gekauft hat, spielt für die steuerliche Beurteilung beim Arbeitnehmer keine Rolle.

1 %-Versteuerung, wie rechne ich ab, wenn der Wagen erst am 30. des Monats ausgeliefert wird und ich vorher keinen Firmenwagen hatte?

Antwort der Redaktion: Sollen die Pauschalregelungen (1 % beziehungsweise 0,03 %) angewendet werden, ist der geldwerte Vorteil für den gesamten Kalendermonat für die Privatnutzung sowie gegebenenfalls für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen. Es empfiehlt sich, den Dienstwagen also erst zu Beginn des Folgemonats zu überlassen.

Listenpreisregelung

Wenn eine ausländische Muttergesellschaft einen Dienstwagen stellt und nur der ausländische Bruttolistenpreis vorliegt - ist trotzdem der inländische Bruttolistenpreis maßgebend?

Ja. Wenn weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht, ist eine Schätzung möglich (BFH-Urteil vom 9. November 2017, III R 20/16, BStBl 2018 II S. 278).

Werden Winterräder, die dazu bestellt werden, in den Listenpreis eingerechnet?

Antwort der Redaktion: Nein. Der Wert eines zusätzlichen Satzes Reifen inklusive der Felgen bleibt stets unberücksichtigt, auch wenn diese bei der Neuanschaffung des Fahrzeugs mitgekauft werden.

Fahrten zur Arbeit

Folie 19: Wie sieht es mit Arbeitnehmern aus, die nicht ins Büro fahren, sondern permanent aus dem Homeoffice arbeiten, aber ein Dienstfahrzeug haben für Kundentermine?

Entscheidend ist die vom jeweiligen Einzelfall abhängige Frage, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt (regelmäßig Zuweisung durch den Arbeitgeber, zum Beispiel zum Betriebssitz). Falls ja, sind geldwerte Vorteile für Fahrten zur Arbeit zu versteuern, entweder nach der 0,03 %-Regelung oder nach der 0,002 %-Variante. Liegt - gerade bei Außendienstlern - keine erste Tätigkeitsstätte vor, entfällt insoweit der Ansatz eines geldwerten Vorteils.

Einzelfahrten Wohnung - Arbeitsstätte: Muss der Arbeitnehmer nachweisen, dass er <180 Tage ins Büro gekommen ist? Wie ist der Nachweis zu führen?

Der Arbeitnehmer hat bei Anwendung der 0,002%-Regelung gegenüber dem Arbeitgeber kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich zu erklären, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat; die bloße Angabe der Anzahl der Tage reicht nicht aus. Diese Erklärungen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn für den Lohnsteuerabzug jeweils die Erklärung des Vormonats zugrunde gelegt wird (vgl. BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, BStBl 2022 I S. 232, Rz. 13).

Kann man bei einem Mitarbeiter die 0,03 %-Regelung anwenden und bei einem anderen Mitarbeiter die 0,002 %-Regelung?

Ja. Das Wahlrecht kann aus steuerlicher Sicht für jeden Beschäftigten einzeln ausgeübt werden. Ob die Betroffenen auf eine Gleichbehandlung pochen, ist natürlich eine andere Frage ;-)

Darf man bei einem Mitarbeiter die Fahrten Wohnung – Tätigkeitsstätte zum Teil pauschal besteuern und bei anderen Mitarbeitern wendet man die pauschale Steuer NICHT an?

Ja. Auch dieses Wahlrecht kann aus steuerlicher Sicht für jeden Beschäftigten einzeln ausgeübt werden. Das macht sogar Sinn, weil die Pauschalbesteuerung zur Kürzung des Werbungskostenabzugs führt, was gerade bei hohen Steuersätzen nachteilig sein könnte.

Welche Regelung besteht für die Abrechnung zu der 0,03%-Regelung während

- a. Mutterschutz,
 - b. Unterbrechung wegen Elternzeit,
 - c. bei Bezug von Krankentagegeld,
 - d. längerer Erkrankung, Arbeitsunfähigkeit,
 - e. bezahlter oder unbezahlter Freistellung,
 - f. Homeoffice über den gesamten Monat hinweg
- bis zur Rückkehr zum Arbeitsplatz?**

Die Finanzverwaltung hat für diese Fälle ihre Sichtweise zuletzt nochmals verschärft beziehungsweise klargestellt (BMF-Schreiben vom 3. März 2022, Rz. 12):

„Grundsätzlich ist die Ermittlung des Zuschlags kalendermonatlich mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorzunehmen (§ 8 Absatz 2 Satz 3 EStG). Wird dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug dauerhaft zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, so findet die 0,03 %-Regelung auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird. Der pauschale Nutzungswert ist auch dann anzusetzen, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nicht arbeitstäglich anfallen (z. B. aufgrund Teilzeitvereinbarung, Homeoffice, Dienstreisen, Kurzarbeit, Auslandsaufenthalt). Ein durch Urlaub oder Krankheit bedingter Nutzungsausfall ist im pauschalen Nutzungswert ebenfalls berücksichtigt.“

Solange also das Arbeitsverhältnis fortbesteht und die 0,03 %-Regelung angewendet werden soll, sind Pausen nahezu ausgeschlossen beziehungsweise es drohen Beanstandungen durch die Finanzverwaltung (zu einer evtl. Ausnahme, BFH-Urteil vom 22. September 2010, VI R 57/09, BStBl 2011 II S. 359). Die Verwaltung empfiehlt als Alternative für das betroffene Jahr die einheitliche Anwendung der 0,002%-Regelung. Zu weiteren Handlungsmöglichkeiten/-ideen vgl. auch Folie 24 des Webinars.

Firmenfahrzeug ist den kompletten Monat in der Werkstatt - geldwerter Vorteil des Mitarbeiters den betreffenden Monat aussetzen?

Die Monatsbeträge brauchen nicht angesetzt zu werden für volle Kalendermonate, in denen dem Arbeitnehmer kein betriebliches Kraftfahrzeug zur Verfügung steht. Wird allerdings ein Ersatzfahrzeug überlassen, ist dessen Listenpreis für die Ermittlung des geldwerten Vorteils maßgebend.

Mit wie vielen Tagen müssen die 0,03 % angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer nicht fünf Tage pro Woche in das Büro fährt?

Die 0,03 % sind voll anzusetzen, weil es sich um eine Pauschale handelt. Als Alternative bei wenigen Fahrten kommt die tageweise Anwendung der 0,002%-Regelung in Betracht.

Wie würde die Fahrt Wohnung – Arbeit aussehen, wenn ein Servicetechniker maximal einmal im Monat in die Firma kommt, zur Besprechung oder ähnliches. Kommt hier die 0,002 % zum Ansatz oder die 3. Variante "keine Versteuerung"? Gibt es eine Tagesgrenze im Jahr oder Monat?

Entscheidend ist die vom jeweiligen Einzelfall abhängige Frage, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt (regelmäßig Zuweisung durch den Arbeitgeber, zum Beispiel zum Betriebsitz). Falls ja, sind geldwerte Vorteile für Fahrten zur Arbeit zu versteuern, entweder nach der 0,03 %-Regelung oder nach der 0,002 %-Variante. Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor, entfällt insoweit der Ansatz eines geldwerten Vorteils.

Sofern ich einen Arbeitnehmer habe, der laut Arbeitsvertrag dem Betriebsitz zugeordnet ist, jedoch (festgelegt auch laut Arbeitsvertrag) seine Tätigkeit im Homeoffice verrichtet, muss ich aufgrund der Zuordnung zur Betriebsstätte die Fahrten Wohnung-Tätigkeitsstätte trotzdem (mit 0,03 %) versteuern? Ist es sinnvoller die Zuordnung der Betriebsstätte zu entnehmen und gegebenenfalls nur dem Homeoffice zuzuordnen?

Antwort der Redaktion: Bei der im Arbeitsvertrag festgelegten Zuordnung zum Betriebsitz müssen die Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte entweder mit 0,03 % oder mit 0,002 % versteuert werden. Eine Zuordnung zum Homeoffice kann nicht erfolgen, weil ein Homeoffice keine erste Tätigkeitsstätte sein kann. Es ist auch keine Negativfestlegung möglich („Dem Arbeitnehmer wird keine erste Tätigkeitsstätte zugeordnet“). Der Arbeitgeber kann allerdings (gegebenenfalls auch ausdrücklich) darauf verzichten, eine erste Tätigkeitsstätte dienst- oder arbeitsrechtlich festzulegen, oder ausdrücklich erklären, dass organisatorische Zuordnungen keine erste Tätigkeitsstätte begründen sollen. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung, ob und gegebenenfalls wo eine erste Tätigkeitsstätte gegeben ist, anhand von zeitlichen Zuordnungskriterien (§ 9 Abs. 4 Satz 4 EStG und BMF-Schreiben v. 25. November 2020, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, BStBl 2020 I S. 1228, Rz. 13).

Zuzahlungen zum Firmenwagen

Wie wirkt sich die Zuzahlung auf die Umsatzsteuer aus, wenn die Eigenleistung den geldwerten Vorteil mindert? Entfällt während der Verrechnung der Zuzahlung (und Aussetzung des geldwerten Vorteils) die Umsatzbesteuerung?

Die Zuzahlung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber wird nicht als Entgelt behandelt, das der Umsatzsteuer unterliegt. Die Zuzahlung mindert deshalb auch nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Das gilt auch für den Zeitraum, für den diese lohnsteuerlich auf den geldwerten Vorteil angerechnet wird.

Folie 33: Kann man zusammenfassend sagen, dass eine Zuzahlung immer ein Nettoabzug ist und eine Entgeltumwandlung brutto erfolgt?

Aus Praktikersicht kann man das wohl so sagen. Allerdings wirkt sich die Zuzahlung „aus dem Netto“ auf das Netto aus.

Fahrtenbuch als Alternative

Der Arbeitnehmer hat zwei Dienstfahrzeuge. Darf bei einem 1. die 1 %-Regelung und beim 2. die Fahrtenbuchmethode angewendet werden?

Das Wahlrecht zwischen der 1 %-Regelung als Pauschale und der individuellen Ermittlung mit Fahrtenbuch kann für jedes Fahrzeug einzeln ausgeübt werden.

Weniger Steuern mit E- oder Hybrid-Firmenwagen

Wie ist das E-Auto umsatzsteuerlich zu verbuchen? - Ertragssteuer ist klar.

Die regelmäßige Halbierung beziehungsweise Viertelung der Bemessungsgrundlage bei (Hybrid-) Elektrofahrzeugen gilt nur für die Lohn- und Einkommensteuer. Die Finanzverwaltung hat aktuell klargestellt, dass eine Übernahme auch für umsatzsteuerliche Zwecke nicht in Betracht kommt (BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022, III C 2 – S 7300/19/10004 :001, BStBl 2022 I S. 197). Hier bleibt also bei der Behandlung (und Verbuchung) wie bei analogen Kraftfahrzeugen.

Kann bei allen Hybriden mit einem E-Kennzeichen der Bruttolistenpreis halbiert werden?

Antwort der Redaktion: Das E-Kennzeichen ist für die steuerliche Behandlung nicht maßgebend. Die Voraussetzungen gemäß Folie 49 sind im Einkommensteuergesetz gesondert geregelt. Es kommt auf die genauen Werte in der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs zu Kohlendioxidemissionen und elektrische Mindestreichweite an. Entsprechen diese den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG, dann darf der Bruttolistenpreis mit 50 Prozent angesetzt werden.

Wenn der Wagen im November 2021 bestellt und erst im Dezember 2022 übergeben wird. Wann ist der Zeitpunkt der Anschaffung?

Antwort der Redaktion: Anschaffungsjahr ist das Jahr 2022. Damit gelten die verschärften Voraussetzungen für Anschaffungen ab 2022 (50 g CO₂ oder mindestens 60 km Reichweite).

Unser Mitarbeiter hat ein neues Dienstfahrzeug bestellt. Aufgrund der aktuellen Situation ist dieses nicht lieferbar. Wir erhalten für die vier Monate Verzug einen kostenlos zur Verfügung (!) gestellten Leihwagen. Wie muss dieser versteuert werden? Auch den Listenpreis?

Maßgebend ist der Listenpreis des im betroffenen Monat überwiegend genutzten Fahrzeugs (BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, BStBl 2022 I S. 232, Rz. 15). Ob der Arbeitgeber das Fahrzeug gemietet, geleast oder gekauft hat, hat spielt für die steuerliche Beurteilung beim Arbeitnehmer keine Rolle.

Wenn bei reinen Elektrofahrzeugen der Bruttolistenpreis mehr als 60.000,00 Euro beträgt, kann ich dann mit 0,5 % rechnen oder muss ich 1 % des Listenpreises ansetzen?

Antwort der Redaktion: In diesem Fall dürfen Sie den 0,5 %-Ansatz nehmen. Die Voraussetzungen dafür sind auf jeden Fall erfüllt, weil das Fahrzeug emissionsfrei ist.

Aufladen von E-Firmenwagen

Kann das Laden zu Hause auch vom geldwerten Vorteil abgesetzt werden?

Grundsätzlich erscheint eine Zuzahlung zum Firmenwagen in Höhe der privaten Ladekosten und damit ein Abzug vom geldwerten Vorteil möglich. Die Kosten müssten jedoch im Einzelnen nachgewiesen werden.

Folie 70: Welche Pauschalen sind für Aufladekosten zu zahlen für Mitarbeiter im Außendienst, wenn die auf die Ladestellen beim Arbeitgeber nicht zugreifen können? Macht es einen Unterschied, wenn diese Außendienst-Mitarbeiter eine Tankkarte haben mit Auflademöglichkeit?

Maßgebend sind die Regelungen des BMF-Schreibens vom 29. September 2020, IV C 5 - S 2334/19/10009 :004, BStBl 2020 I S. 972. Liegt eine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber vor, sind nur die jeweils kleineren Pauschalen i.S. der dortigen Randnummer 24 steuerfrei möglich (vgl. Folie 59). Zu Ihrem Sonderfall heißt es dort „Als zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber ... gilt jeder zum unentgeltlichen oder verbilligten Aufladen des Dienstwagens geeignete Stromanschluss an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des lohnsteuerlichen Arbeitgebers (nicht eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens). Dem gleichgestellt ist eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellte Stromtankkarte zum Aufladen des Dienstwagens bei einem Dritten.“

Firmen-Bike statt Firmenwagen?

Wenn man mehrere Job Bikes haben darf, zählen die privaten Fahrten dann für alle Fahrräder oder nur für das erste? (Beispiel Arbeitnehmer zusätzlich und ein weiteres für Ehegatte mit Umwandlung?)

Die Regelungen zur Fahrradüberlassung (steuerfrei bei zusätzlicher Gewährung, geldwerter Vorteil mit gevierteltem Listenpreis bei Entgeltumwandlung, vgl. Folien 65 und 66) gelten auch bei Gestellung mehrerer Fahrräder.

Was passiert mit der Entgeltumwandlung beim Jobrad, wenn ein Mitarbeiter in eine längere Elternzeit geht oder auch über einen längeren Zeitraum Krankengeld beziehen und somit kein Gehalt als Grundlage zur Entgeltumwandlung?

Das ist vorrangig keine steuerliche Frage, sondern betrifft zunächst das Problem, wie der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Vertrag in diesem Fall überhaupt weiterlaufen kann. Übernimmt der Arbeitnehmer den Leasingvertrag, entsteht auch kein geldwerter Vorteil mehr.

Ist beim Fahrradleasing die zusätzlich abgeschlossene, verpflichtende Versicherung mit im Listenpreis zu berücksichtigen, um den geldwerten Vorteil zu berechnen?

Die Pauschalregelung auf der Basis des (geviertelten) Listenpreises umfasst alle Kosten und sieht keinen gesonderten Ansatz für Versicherungen etc. vor. Das ist übrigens nicht anders als beim Pkw.

Geschenkte Fahrräder: Fallen hier außer der Pauschalsteuer auch Sozialversicherungsbeiträge an?

Nein. Es handelt sich um eine Einnahme nach § 40 Abs. 2 EStG, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV beim Arbeitsentgelt nicht zu berücksichtigen ist. Das geschenkte Fahrrad bleibt sozialversicherungsfrei.

Kann der geldwerte Vorteil bei selbst getragenen Wartungskosten auch gekürzt werden? Dann wäre er fast immer 0,00 Euro.

Der Gedanke erscheint im Hinblick auf die Regelungen beim Pkw (vgl. Folie 31) nachvollziehbar. Verbindliche Verwaltungsregelungen gibt es dazu aber nicht. In Betracht kommt die Einholung einer lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft.

Umsatzsteuerliche Auswirkung E-Fahrzeuge: Gilt 1 % Umsatzsteuer auch für Elektro-Dienstfahrräder?

Antwort der Redaktion: Ja. Bei der Umsatzsteuer darf genauso wie bei E-Dienstwagen nicht geviertelt werden (BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022, III C 2 – S 7300/19/10004 :001).

Folie 70: Wie sieht es mit Elektrorollern aus? Fallen diese unter die Fahrzeuge?

Antwort der Redaktion: Elektroroller gehören verkehrsrechtlich zu den Elektrokleinstfahrzeugen und es gelten dieselben Regeln wie bei Elektro-Dienstwagen (Ansatz eines Viertels des Listenpreises bei der 1 %-Regelung zuzüglich eventueller Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte).